

Im Ausland wohnen und in den Niederlanden arbeiten



INFORMATIONSBROSCHÜRE FÜR FAMILIENMITGLIEDER VON ARBEITNEHMERN/SELBSTÄNDIGEN GRENZGÄNGERN

In dieser Broschüre finden Sie Informationen über die Ansprüche auf medizinische Versorgung Ihrer Familienangehörigen in Ihrem Wohnland. Lesen Sie die Broschüre sorgfältig durch und heben Sie sie gut auf!

Über das College voor zorgverzekeringen (CVZ)

Das CVZ ist eine Behörde im Bereich der folgenden beiden gesetzlichen Krankenversicherungen: das Krankenversicherungsgesetz (Zvw) und das Gesetz über besondere Krankheitskosten (AWBZ). Das CVZ führt unter anderem das Krankenversicherungsgesetz für Personen mit Wohnsitz im Ausland aus, die aufgrund internationaler Verträge Anspruch auf medizinische Versorgung haben.

Das CVZ zieht die Zvw-Beiträge von Familienmitgliedern Versicherter ein, die im Ausland wohnen. Der/die Versicherte zahlt dem Krankenversicherer, bei dem er/sie eine Versicherung abgeschlossen hat, selbst den nominalen Beitrag.

Einleitung

Der Versicherungsträger in Ihrem Wohnland hat mittels des Vordrucks 106 ein Familienmitglied oder mehrere Familienmitglieder angegeben, die bei Ihnen mitversichert sind. Bei der Feststellung der mitversicherten Familienmitglieder gelten die entsprechenden Bestimmungen in Ihrem Wohnland. Im Allgemeinen werden Ehepartner und Kinder bis zu einem bestimmten Alter als mitversichert betrachtet, so lange sie im Wohnland keinen eigenen Versicherungsanspruch haben. Manche Länder (zum Beispiel Deutschland) akzeptieren einen Partner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, nicht als Mitversicherten.

Ansprüche von Familienmitgliedern

Ihre Familienmitglieder haben Anspruch auf medizinische Versorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Ihres Wohnlandes. Dadurch können Leistungsansprüche vom niederländischen Leistungskatalog abweichen. Möglicherweise muss für bestimmte medizinische Versorgung in Ihrem Wohnland ein Eigenbeitrag gezahlt werden. Die Niederlande können den Leistungskatalog Ihres Wohnlandes jedoch nicht ergänzen oder eventuelle Eigenbeiträge erstatten. Weitere Informationen über die in Ihrem Wohnland geltenden Verfahren und Kostenerstattungen erteilt der dortige Versicherungsträger. Dort kann man Sie ebenfalls über die Möglichkeiten einer eventuellen Zusatzversicherung informieren.

Benötigen Sie während eines Aufenthalts in den Niederlanden medizinische Versorgung oder wollen Ihre Familienmitglieder sich in den Niederlanden einer medizinischen Behandlung unterziehen, müssen Sie zu diesem Zweck zuvor eine Erklärung (MVG 111-Erklärung) beim Krankenversicherer AGIS, Postbus 1725, NL-3800 BS, Amersfoort, +31 33 445 68 70 anfordern. AGIS verrechnet die entstandenen Kosten dann direkt mit dem

Gesundheitsdienstleister in den Niederlanden. Es besteht nur Anspruch auf Leistungen, die im niederländischen Leistungskatalog (nach dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gesetz über besondere Krankheitskosten) enthalten sind.

Wenn Sie Ihren Urlaub in einem anderen Land der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz verbringen möchten, können mitversicherte Familienmitglieder eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) beim CVZ anfordern. Nach Vorlage dieser Karte kann im Urlaubsland medizinische Versorgung in Anspruch genommen werden. Es muss sich in diesem Fall jedoch um medizinische Versorgung handeln, die während des Aufenthalts erforderlich ist. Die Versicherungskarte kann per E-Mail (aanvraagEHIC@cvz.nl) beim CVZ angefordert werden. Beachten Sie bitte, dass die Ausstellung dieser Karte mindestens fünf Arbeitstage in Anspruch nimmt.

Zu zahlende Zvw-Beiträge

Für Familienmitglieder unter 18 Jahren brauchen Sie keine Beiträge zu entrichten, da diese umsonst bei Ihnen mitversichert sind.

Für bei Ihnen mitversicherte Familienmitglieder über 18 Jahren ist dem CVZ ein nominaler Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach dem sogenannten Wohnlandfaktor. Dieser Faktor wird jährlich neu festgestellt. Weitere Informationen über den Wohnlandfaktor finden Sie auf der Website www.buitenland.cvz.nl. Das CVZ übersendet Ihnen jährlich eine Rechnung über die zu zahlenden nominalen Zvw-Beiträge für den Zeitraum, in dem Familienmitglieder über 18 Jahren bei Ihnen mitversichert waren.

Änderungen

Bitte geben Sie eventuelle Änderungen unbedingt rechtzeitig an. Die folgenden Änderungen sind meldepflichtig:

1) Umzug innerhalb Ihres Wohnlandes

Wenn Sie innerhalb Ihres Wohnlandes umziehen, müssen Sie sowohl Ihren Krankenversicherer in den Niederlanden als auch in Ihrem Wohnland informieren. Dem CVZ ist Ihre neue Adresse ebenfalls zu melden. Letzteres ist wichtig für die Übersendung der Rechnungen. Über die Website können Sie einen Vordruck herunterladen, mit dem Sie Ihre neue Adresse melden können. Bitte schicken Sie dem CVZ den unterzeichneten Vordruck.

2) Umzug in die Niederlande

Wenn Sie in die Niederlande ziehen, müssen Sie das CVZ und Ihre Krankenversicherung hierüber unterrichten. Ihre Krankenversicherung wird die Anmeldung in Ihrem Wohnland aufgrund des Vordrucks 106 beenden. Familienmitglieder, die mit Ihnen umziehen, werden dann abgemeldet.

3) Änderung der Familienzusammenstellung

Es ist wichtig, dass Sie dem Versicherungsträger in Ihrem Wohnland Änderungen Ihrer Familienzusammenstellung melden. Solche Änderungen entstehen etwa durch Scheidung, Geburt oder Tod.

Denken Sie auch an Familienmitglieder, die eine Beschäftigung aufnehmen und somit einen selbständigen Versicherungsanspruch erhalten. Der Versicherungsträger in Ihrem Wohnland muss bei Änderungen prüfen, ob das betreffende Familienmitglied die für die Mitversicherung geltenden Voraussetzungen noch stets erfüllt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, muss der Versicherungsträger in Ihrem Wohnland das CVZ hierüber informieren. Für das betreffende Familienmitglied brauchen Sie dem CVZ dann keinen nominalen Beitrag mehr zu zahlen.

Wir empfehlen Ihnen, außer dem Versicherungsträger in Ihrem Wohnland auch das CVZ über Änderungen Ihrer Familienzusammenstellung zu informieren. Geben Sie in diesem Fall bitte an, ob und falls ja, wann Sie den Versicherungsträger in Ihrem Wohnland informiert haben.

Gespeicherte Angaben

Für die Ausführung der geltenden europäischen Bestimmungen und des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes (Zvw) muss das CVZ Personendaten speichern. Auf Grundlage des Vordrucks 106 hat das CVZ Ihre Personendaten sowie die Personendaten Ihrer mitversicherten Familienmitglieder registriert. Es handelt sich hierbei um Angaben wie Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum und Zeitraum der Anmeldung im Wohnland. Wir benötigen diese Angaben um eine Rechnung über den Zvw-Beitrag für Familienmitglieder über 18 Jahren zusenden zu können.

Überdies hat das CVZ den Namen Ihres Krankenversicherers und des nichtniederländischen Versicherungsträgers mit Hilfe eventueller Registriernummern gespeichert. Diese Angaben benötigt das CVZ, da die Abrechnung der Kosten für medizinische Versorgung aus Ihrem Wohnland über das CVZ verläuft, beziehungsweise vom CVZ erstattet wird.



Juni 2007. Aus dieser Broschüre lassen sich keine Rechte ableiten. Diese Broschüre wurde herausgegeben vom College voor zorgverzekeringen (CVZ). CVZ, Auslandsabteilung, Postbus 320, NL-1110 AH Diemen. www.buitenland.cvz.nl.